

## INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER NÜRNBERG FÜR MITTELFRANKEN

### Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
Fotomedienfachmann/-frau

### I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Punkte
Kundengespräch	mündlich	20	100
Waren und Dienstleistungen	ungebunden	120	100
Kaufmännisches Handeln	ungebunden	120	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	45	100

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

1. Kundengespräch 30 Prozent
2. Waren und Dienstleistungen 30 Prozent
3. Kaufmännisches Handeln 30 Prozent
4. Wirtschaft- und Sozialkunde 10 Prozent

### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. die Leistungen mindestens in zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen „ausreichend“ sind (mindestens 50 Punkte) **und**
3. die Leistung im Prüfungsbereich Kundengespräch „ausreichend“ ist (mindestens 50 Punkte) **und**
4. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung

#### 1. Rechtsgrundlage

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

#### **Voraussetzungen:**

1. Das Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche liegt unter 50 Punkte **und** die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit „mangelhaft“ **oder** „ungenügend“ bewertet.

⇒ **mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen**

2. Das Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche liegt über 50 Punkte **und** die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit ungenügend bewertet **und** der Prüfungsbereich Kundengespräch ist mit mindestens ausreichend bewertet worden.

⇒ **mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit ungenügenden Leistungen**

3. Die Leistungen in **zwei** schriftlichen Prüfungsbereichen wurden mit mangelhaft bewertet **und** die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich Kundengespräch wurde mindestens mit ausreichenden Leistungen bewertet.

⇒ **mündliche Ergänzungsprüfung in einem der beiden schriftlichen Bereiche mit „mangelhaft“, der Prüfling kann auswählen**

4. Die Leistungen in **zwei** schriftlichen Prüfungsbereichen wurden mit „mangelhaft“ **und** „ungenügend“ bewertet **und** die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich Kundengespräch wurde mindestens mit ausreichenden Leistungen bewertet.

⇒ **mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit der Note „ungenügend“**

### IV. Punkte - Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

27.05.2024 hn